

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge

## 1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers (AG)

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Auftragsbestätigungen gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

## 2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in folgender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge

## 3. Angebot

Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos und verbindlich zu erfolgen.

## 4. Bestellung

- 1 Grundsätzlich sind nur schriftliche Bestellungen gültig. Mündliche Nebenabreden zu der Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2 Mit Warenlieferung wird die Bestellung des AG anerkannt.

## 5. Preise/Rechnungslegung

- 1 Der in der Bestellung genannte Nettogesamtpreis ist einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge ein Festpreis, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Nettogesamtpreis versteht sich inkl. aller Versand-/Transportkosten.
- 2 Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben.
- 3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.
- 4 Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer separat ausweisen.

## 6. Versand

- 1 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat.
- 2 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben. Die Sendung ist am Tage des Abgangs dem AG schriftlich anzuzeigen.
- 3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen oder durch fehlgeschlagene Transportbemühungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder bei sonstigen Transporten des AG die Fehlleitung verschuldet hat. Dabei hat der AN sich alle Informationen zu beschaffen, die für einen ordnungsgemäßen Transport der Ware zur Verwendungsstelle benötigt wird.
- 5 Bei Rahmenverträgen mit Abrufbestellungen ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die im Rahmenvertrag fixierte Bestellmenge im vollen Umfang abzurufen.
- 6 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

## 7. Ausführung/Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die Unfallverhütungsvorschriften, die „Allgemeinen Vorschriften“ VBG 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf Verlangen des AG nachzuweisen.

#### **8. Liefer-/Leistungszeit**

- 1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Termin nicht eingehalten werden kann.
- 2 Auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

#### **9. Subunternehmer**

- 1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.
- 2 Sollten Arbeitskräfte zum Einsatz kommen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Setzt der AN Arbeitskräfte ohne Zustimmung des AG ein, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

#### **10. Mängelrüge**

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß §§ 377, 378 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

#### **11. Gewährleistung**

- 1 Dem AG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Die gesetzlichen Gewährleistungs-/Garantieansprüche verjähren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, innerhalb von 24 Monaten nach Übergabe/Abnahme. Neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten kann der AG bei mangelhaften Lieferungen/Leistungen einen Anspruch auf Neulieferung/-leistung geltend machen, wenn eine Nachbesserung für den AG nicht zumutbar ist.
- 2 Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzen oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

#### **12. Zugesicherte Eigenschaften**

Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.

#### **13. Versicherungen**

- 1 Der AN muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von 1 Mio. € pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung unterhalten. Der AN muss dies auf Verlangen des AG nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.
- 2 Alle unmittelbar an den AG gerichteten Sendungen sind für den Transport zu versichern.

#### **14. Bundesdatenschutzgesetz**

Der AN ist damit einverstanden, dass der AG personenbezogene Daten des AN speichert und bearbeitet soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist. Der AN wird Personen- und Firmendaten, die ihm im Zusammenhang mit Lieferungen/Leistungen übergeben werden, entsprechend Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, behandeln.

#### **15. Abtretungsverbot**

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des

Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

#### **16. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte**

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

#### **17. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung/Leistung dem AG übergeben oder von ihm abgenommen ist.

#### **18. Geheimhaltung**

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten oder Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben sein Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem AG sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

#### **19. Abfallentsorgung**

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

#### **20. Kündigung durch den Auftraggeber**

- 1 Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) kann vom AN jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, der der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 2 Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, vom AG gekündigt, erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen.
- 3 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der AG aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehenden Ziffern entsprechend, der AG erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.
- 4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, von seiten des AN ein Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Konkurs- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der AN seiner Verpflichtung zur Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

#### **21. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

- 1 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.
- 2 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

NATURFEUER AG © 2023